

# Beitragsordnung des Vereins RDMO. Research Data Management Organiser

## § 1 Grundsatz

(1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins RDMO. Research Data Management Organiser – im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt jährlich folgende Mitgliedsbeiträge:

- 500 €
- 1.000 €
- 2.000 €

Die Mitglieder stufen sich bei Beitritt nach ihrer Betriebsgröße, finanziellen Leistungsfähigkeit u. ä. Kriterien nach eigenem Ermessen selbst in eine der drei Beitragsstufen ein. Änderungen sind schriftlich an den Vorstand jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zulässig.

(2) Zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 können Mitglieder des Vereins einen einmaligen oder jährlichen Förderbeitrag leisten, der dem RDMO-Entwicklungsfonds dient.

(3) Aus dem RDMO-Entwicklungsfonds werden Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Pflege der RDMO-Software finanziert.

(4) Über die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins in enger Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern sowie dem Release Management.

(5) Über abweichende Beiträge entscheidet der Vorstand auf Antrag.

## § 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird jährlich zum 1. Oktober bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand in voller Höhe fällig.

(2) Der Förderbeitrag bei jährlicher Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 wird jährlich zum 1. Februar bzw. mit dem Eingang des Formulars in der RDMO-Geschäftsstelle fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 19.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt ab dem Kalenderjahr 2025 in Kraft.